



STADT COTTBUS
CHÓSEBUS

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

FB 15, Bildung und Integration
z. Hd. Frau Elisabeth Brusendorff

per E-Mail: Elisabeth.Brusendorff@cottbus.de

Datum
17.08.2022

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf: Bildungsreport 2022, Frühkindliche Bildung in Cottbus/Chósebus

Geschäftsbereich/Fachbereich
Büro Oberbürgermeister/
Beauftragter für die Belange der
Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Frau Brusendorff,

Ansprechpartner
Dr. Normen Franzke

Zimmer
44/45

mit E-Mail vom 10.08.2022 forderten Sie mich - in meiner Funktion als Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen - zu einer Stellungnahme zum o. g. Entwurf auf. Da sich der Beirat für Menschen mit Behinderungen aktuell mit dem Thema der Betreuung von Kindern mit Behinderungen, insbesondere der Situation in den I-Kitas widmet, habe ich mich mit Mitgliedern des Beirates beraten.

Mein Zeichen
2022_08_17_SHFB15

Telefon
0355 6122017

Fax
0355 612132017

E-Mail
Normen.franzke@cottbus.de

Grundsätzlich müssen alle Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten die gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen haben, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung und der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie. Eine Priorisierung oder ein Vergleich zwischen den gesellschaftlichen Gruppen sind m.E. vor diesem Hintergrund schwierig.

Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche bei der Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst - insbesondere bei seelischen und geistigen Auffälligkeiten sowie mit einer Sinnesbeeinträchtigung - überwiegend von Behinderung bedroht, da sie sich in einer Entwicklungsphase befinden. Eine Feststellung eines Grades der Behinderung erfolgt durch das zuständige Versorgungsamt nur in besonderen Fällen. Der Gesetzgeber geht von einer optimistischen Persönlichkeitsentwicklung aus.

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Mit Hilfe von speziellen Unterstützungsangeboten, so auch i. R. d. frühkindlichen Bildung, soll die positive Entwicklung gefördert werden - auch ohne einen anerkannten Grad der Behinderung. Eine Bedrohung besteht grundsätzlich, wenn eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. (§ 35a Abs.1 S. 2 SGB VIII) Anders als bei der Hilfe zur Erziehung hat hier das Kind oder der Jugendliche einen eigenständigen Anspruch, nicht der Personensorgeberechtigte.

Auf Grundlage dieser Ausführung der Bedrohung erscheint eine qualitative Erfassung der betroffenen Kinder mit einem Grad der Behinderung als nicht aussagefähig. Im Gegenteil, es führt vielmehr zu falschen Annahmen und Rückschlüssen. Es ist daher zu empfehlen, die Datengrundlage mittels qualitativer Merkmale - insbesondere bei der benannten Personengruppe - anzureichern. Dies ist auch bspw. bei den Schuleingangsuntersuchungen deutlich erkennbar, dass Kinder einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen, ohne dass sie einen anerkannten Grad der Behinderung haben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Inklusion ein wesentlicher Planungsgrundsatz und bei allen Maßnahmen mitzudenken und umzusetzen ist. Dieser Inklusionsgedanke umfasst alle gesellschaftlichen Gruppen gleichwertig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norman Franzke
(BHBA)



Gudrun Obst
(Vorsitzende BHBR)